

Wien, 12.10.2012

## Gartenordnung

Gärten und Vorgärten dienen der Erholung, der Entspannung und tragen zum Erhalt einer gesunden Umwelt bei. Die Bestimmungen dieser Gartenordnung haben die Wahrung der gegenseitigen Interessen der Genossenschafter und die Erhaltung eines ansprechenden Erscheinungsbildes der Anlagen zum Ziel.

1. Gestaltung: Die Freiheit jedes Nutzers zur Gestaltung seines Gartens findet ihre Grenzen in der Rücksichtnahme auf andere, möglicherweise betroffene Nachbarn.
2. Bäume und Sträucher: Stark wachsende oder wuchernde Bäume und Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden. Darunter fallen insbesondere Nussbäume und andere Bäume und Sträucher, deren voraussichtliche Wuchshöhe eine Höhe von acht Meter überschreitet. Es ist darauf zu achten, dass Wege und Beleuchtungskörper freigehalten werden. Ebenso ist zu vermeiden, dass Bäume, Sträucher oder Kletterpflanzen Schäden an Fassaden, Dächern, Fenstern oder sonstigen Teilen von Gebäuden verursachen. Bepflanzungen an den Grenzen zu Nachbarn und Wegen dürfen eine Höhe von zwei Metern nicht überschreiten. Beträgt der Abstand zu Fenstern des Nachbarn weniger als 3 Meter, dann beträgt die maximale Höhe der Pflanzungen 1,50 Meter. Eine Abkehr von dieser Regelung ist nur in Ausnahmefällen auf Grund einer schriftlichen Einigung zwischen den betroffenen Anrainern und der Zustimmung durch die Genossenschaft gestattet. Die Bepflanzung an den Grundstücksgrenzen soll einen Abstand von 50 cm nicht unterschreiten.
3. Wirtschaftswege sind sauber zu halten und von überhängenden Ästen etc. sowie von Unkraut und Unrat freizuhalten.
4. Kfz-Wartung und -reparatur sind untersagt. Das Abstellen von nicht angemeldeten Fahrzeugen bedarf der Zustimmung der Genossenschaft.
5. Gartenfläche über Garagen, Kellern und ähnlichen Bauwerken: Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass keine tiefwurzelnde Bepflanzung vorgenommen werden darf. Vor eventuellen Grabarbeiten im Garten ist Kontakt mit der Genossenschaft betreffend der im Erdreich verlegten Leitungen aufzunehmen.
6. Lagerungen: Abfälle, Gerümpel, Müll oder ähnliches in Gärten zu lagern ist nicht gestattet.
7. Abfälle: Pflanzliche Gartenabfälle sollen in den vorhandenen Biotonnen bzw. in Kompostanlagen entsorgt werden.

8. Gartenarbeiten: Lärmende Arbeiten, insbesondere der Gebrauch von Rasenmähern, Vertikutieren oder ähnlichen Geräten sind nur zu folgenden Zeiten gestattet:
  - An Werktagen von 8.00-20.00 Uhr, an Samstagen von 8.00- 17.00 Uhr.
  - Jedenfalls sind diese Arbeiten in der Zeit vom 12.00- 14.00 Uhr zu unterlassen.
  - Für Geräte mit Verbrennungsmotoren gelten die Vorschriften der Stadt Wien bzw. des Landes Wien in der jeweils gültigen Fassung.
9. Pflanzenschutz und Unkrautvertilgungsmittel: Solche Mittel sollen im Interesse einer gesunden Umwelt, wenn überhaupt, möglichst sparsam verwendet werden. Schäden an benachbarten Gärten sind zu vermeiden.
10. Wasserverbrauch: Sparsames Gießen senkt die Betriebskosten für alle Nutzungsberechtigten. Bei automatischen Beregnungsanlagen ist für eine ausreichende Beaufsichtigung und Wartung zu sorgen. Vor Errichtung eines Schwimmbeckens ist die Bewilligung der Genossenschaft einzuholen. Für den Mehrverbrauch an Wasser gelangt ein Subwasserzähler zur Vorschreibung. Bei der Benützung von Schwimmbecken ist Lärmbelästigung zu vermeiden und die Mittagsruhe einzuhalten.
11. Grillen: Das Grillen im Freien hat so zu erfolgen, dass Belästigungen anderer Nachbarn vermieden werden. Zeitliche Begrenzung bis maximal 22 Uhr. Die danach folgende Nachtruhe ist unbedingt zu gewährleisten.
12. Baulichkeiten dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Genossenschaft errichtet werden, die auch darüber informiert, wieweit eine Genehmigung nach der Bauordnung der Stadt Wien erforderlich ist. Ein Übertreten über die dem Genossenschafter zugeordnete Fläche hinaus ist jedenfalls unzulässig.
13. Zäune: Die zwischen den Gärten befindlichen Zäune sind in der Verantwortung und Pflege der Genossenschafter. Der rechte Zaun gehört zu jedem Grundstück. Die Stirn- und Rückseite ebenfalls, und steht in der Erhaltungspflicht des Nutzers. Soll der Maschenzaun gegen einen neuen aus anderem Material getauscht werden, ist die Zustimmung der Genossenschaft einzuholen.
14. Vorgärten: Das Abstellen von Autos, Motorrädern, Mopeds, Autoanhängern u.ä. ist in den Vorgärten nicht gestattet. Die Höhe des Naturzauns in den Vorgärten darf eine Höhe von 1,50 Meter nicht überschreiten. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Vorgärten in der Quadenstraße. In dieser Durchzugsstraße ist die Höhe mit dem oberen Spanndraht des Zaunes (das ist eine Höhe von zirka 2 Metern) begrenzt.

Die Gartenordnung wurde von der Siedlerversammlung der Genossenschaft Kriegerheimstätten am 24.Juni 2004 beschlossen.

Sie tritt am 25. Juni 2004 in Kraft.

Die Gültigkeit früherer Gartenordnungen erlischt mit diesem Tage.

Punkt 13 wurde durch einen Vorstandsbeschluss am 12.10.2012 vereinheitlicht.